

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	24 (1908)
Heft:	36
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Preise verstehen sich franko Waggon Straßburg für Wiederverkäufer für Hölzer bis 10 m Länge und höchstens 20/20 cm Stärke.

Für Hölzer unter 10 m und über 20/20 5 % Aufschlag
 „ „ über 10 „ „ unter 20/20 5 % „
 „ „ 10 „ „ über 20/20 10 % „

(Kreuzholz wird immer zu letzterem gerechnet; für Hölzer von über 14 m Länge Extrapreis.)

II. Bretter.

	Bogesen pro Quadratmeter Mark	Schwarz- wald Mark
Unsortiert	1. —	—
Ia Reine und halbreine Bretter (R & HR)	1. 30	—
IIa Gute Ware (G)	1. 10	1. 10
IIIa Ausschußware (A)	0. 95	—
X-Bretter (Rebutz, Feuer- od. Brennboord)	—	—
Gute Latten (Bogesen 4, Schwarzwald 4,50 m lang)	20. —	21. —
Gipsplatten 10/24 Bogesen 100 lfd. m		
Schwarzwald 78 lfd. m	1. —	0. 70
Gipsplatten 5/35 Bogesen 100 lfd. m		
Schwarzwald 133 lfd. m	1. 10	1. 10
Gipsplatten 10/35 Bogesen 100 lfd. m		
Schwarzwald 100 lfd. m	1. 20	1. 20
Klozdielen 15 bis 27 mm	48. —	48. —
„ 27 bis 50 mm	—	50. —

Die obigen Preise entsprechen bei zirka 2 M. Kosten ab Sägewerk und 5 % Verdienst den folgenden Rundholzpreisen franko Sägewerk:

Bogesen und Schwarzwald:					
1.	2.	3.	4.	5.	6. Klasse
Mk. 22.80	21.35	19.80	17.70	15.25	12.20

Abchnitte:

1.	2.	3. Klasse
Mark 22.30	20.60	16.70

Stimmung sehr flau.

Verschiedenes.

Zum Brand der Schilfbretterfabrik Horn. Entgegen einigen Aussagen von Konkurrenten, teile meiner werten Kundschaft ergebnis mit, daß der Betrieb in meinem Geschäft durch den Brandausbruch vom 18. November in keiner Weise gestört ist. J. Altmendinger, Rohrgewebe- und Gipsdielen-Fabrik, Horn a. B.

Ein interessanter Prozeß. (Eingef.) Es geschieht häufig, daß Reklameplakate mit Bemerkungen oder Zeichnungen verunziert werden. Das ist nicht unter allen Umständen erlaubt, sondern es kommt darauf an, wie die Bemerkungen lauten, und von wem sie gemacht werden. Ueber eine solche Verunstaltung eines Plakates aus Konkurrenzneid hat soeben in Zürich ein interessanter Prozeß stattgefunden.

Die Firma A. Müller & Cie., Fabrik für Holzbearbeitungsmaschinen in Brugg, hatte auf einem von der Firma Orell Füssli Art. Institut in Zürich hergestellten Kollektivreklame-Plakat ein Feld gemietet. Neben dem Text sind auf dem Plakat vier Maschinen abgebildet. Eines dieser Plakate war im Wartesaal 2. Klasse der Bahnstation Dietikon aufgehängt. Im April dieses Jahres wurde konstatiert, daß das von der Brugger Firma gemietete Plakatsfeld mit Bleistift bekratzelt war. Bei jeder der vier Maschinen stand das Wort „Bruch“ unterstrichen und im Weiteren figurierten auf der Plakate die beiden Bemerkungen „Referenz Buchser & Aubry Bremgarten und A. Martin Zug“. Die Firma ließ hierauf das

Plakat entfernen. Der Verdacht der Täterschaft fiel auf den Reisenden einer Leipziger Konkurrenzfirma, von dem die Brugger Firma erfahren haben wollte, daß er auch anderweitig ihre Fabrikate heruntergemacht habe. Auch ergab sich mit ziemlicher Sicherheit die Identität der Bleistiftnotizen mit der Schrift des B. aus einigen von diesem geschriebenen Karten und Verträgen. Die Brugger Firma klagte wegen Kreditbeschädigung und verlangte eine Entschädigung von 500 Fr. wegen widerrechtlicher Verunstaltung ihrer Geschäftsreklame. Ein ziffernmäßiger Schaden könne allerdings nicht festgestellt werden; immerhin sei zu beachten, daß die Reklame, die der Beklagte habe illusorisch machen wollen, jährlich 600 Fr. kostete. So weit dürfe die Konkurrenz nicht gehen. Jeder, der das Plakat gelesen habe, müsse einen für die klägerische Firma nachteiligen Eindruck bekommen haben; die Kläger stellen sich vor, daß Derjenige, der die Plakate beschrieben habe, mit ihren Lieferungen schlechte Erfahrungen gemacht habe. Der Beklagte bestritt, daß er der Täter und überhaupt ein Schaden entstanden sei. Es handle sich um harmlose Bemerkungen, denen kein Mensch angehehen, ob sie von einem Konkurrenten oder Späßvogel herrührten. Bereits war eine Schriftexperte angeordnet, als der Beklagte dem Gericht die Erklärung zugehen ließ, daß er die Bleistiftnotizen wirklich gemacht habe. Das Bezirksgericht hieß die Klage prinzipiell gut, denn die Handlung des Beklagten sei eine widerrechtliche und unerlaubte; er wolle ohne Zweifel die Klägerin und ihre Produkte in den Augen der Leser heruntersetzen und diskreditieren. In bezug auf das Quantitative des Schadenersatzanspruches ging das Gericht davon aus, daß die eingeklagte Handlungsweise in hohem Maße geeignet war, die Klägerin in ihren Verhältnissen ernstlich zu verletzen, ihren Kredit und ihr Renommee zu schädigen und herabzuwürdigen. Es hielt eine Entschädigungssumme von 100 Fr. für angemessen und verpflichtete den Beklagten zur Bezahlung sämtlicher Kosten. Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Zur Holzgant in Zofingen. (Eingef.) In Nr. 47 Ihrer Zeitung ist eine Korrespondenz enthalten, worin zwei Zürcher Händlern unverblümt der Vorwurf gemacht wird, an der am 24. Oktober in Zofingen abgehaltenen Holzsteigerung durch leidenschaftliche Bieter versucht zu haben, den einheimischen Sägern das Wertvollste vor der Nase wegzuschnappen und sie auf diese Weise zu schädigen.

Daß an einer öffentlichen Gant geboten und überboten wird, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß es einem vernünftig denkenden Menschen kaum je einfallen dürfte, darin etwas Ungebührliches zu entdecken und es ist sehr zu bezweifeln, ob der Einsender fraglichen Artikels, falls er selbst einmal an einer Steigerung als Bieter auftritt, wirklich so großmütig sein wird, zuerst den Vorteil der Anderen zu wahren.

Die Zurechtweisung in ihrer naiven plumpen Art wird die beabsichtigte Wirkung bei den beiden Zürcher Händlern wohl gänzlich verfehlt haben und sie werden es auch kaum nötig haben, sich von Jemandem belehren

1a Comprimierte & abgedrehte
 blanke

STAHL-WELEN

Montandon & Cie. A.G. Biel

Verlangen Sie kostenlos unsern soeben erschienenen

Katalog

über

4001

„Sinnerit Isoliermaterialien“ „Uebernahme kompl. Isolierungen“
Schweizerische Isolier- und Asbestwerke **Ch. Sinner, Zürich IV.**

zu lassen, der in geschäftlichen Dingen noch so sehr an kindlicher Auffassung leidet.

Holzsteigerung im III. aargauischen Forstkreis. Bei der gemeinschaftlichen Holzsteigerung des Staates und einer großen Zahl von Gemeinden am 23. November im „Roten Turm“ in Baden blieben die Preise allgemein um zirka 5 % hinter der letztjährigen zurück. Bauholz erzielte Fr. 27, Fr. 28 bis Fr. 30, Buchen Fr. 34, Eichen Fr. 50 pro m³.

Eine wahrhafte Holzversteigerung wird von den aargauischen Kreisforstämtern 4 und 5 arrangiert, wobei total nicht weniger denn 6615 m³ Holz zum Verkauft gelangen. Die Steigerung findet einestheils am 30. Nov. in der „Krone“ in Aarburg und andernteils am 2. Dezember in der „Kettenbrücke“ in Aarau statt.

Mannheimer Holzbericht vom 21. November. Im Rundholzgeschäft steht starkem Angebot nur schwache Kaufkraft gegenüber, dazu sind trotz ungünstigen Wasserstandes noch weitere Posten eingetroffen. Bei den Einkäufen im Walde wurde die Lage nur in ganz vereinzelten Fällen einige Prozent überschritten. Das Brettergeschäft ist ruhig. Schmale Ausschussbretter reichlich am Markt; gute Bretter etwas besser.

Holzansfuhr nach Frankreich. Gemäß den Bestimmungen des zwischen der Schweiz und Frankreich vereinbarten Zusatzartikels zu der Uebereinkunft vom 23. Februar 1882 betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen können aus dem Gebiete von 10 km zu beiden Seiten der Grenze gelegenen Sägereien per Jahr 15,000 Tonnen gefägte Hölzer gegenseitig zur Hälfte der betreffenden Zölle nach dem niedrigsten Tarife aus dem einen Lande in das andere eingeführt werden. Die Zollermäßigung erstreckt sich auf folgende Positionen des französischen Zolltarifes: Gemeine Hölzer, gefägt: in einer Dicke von 80 mm und darüber per Tonne Fr. 5, in einer Dicke unter 80 mm und über 35 per Tonne Fr. 6.25, in einer Dicke von 35 mm und darunter per Tonne Fr. 8.75, alles halber Zoll gerechnet. Die schweizerischen Exporteure von gefägten Hölzern, welche von den erwähnten Zollermäßigungen während des Jahres 1909 zu profitieren wünschen, werden eingeladen, dem eidgenössischen Handelsdepartement bis spätestens den 12. Dezember nächsthin mitteilen zu wollen, mit wie viel Meterzentnern sie an dem Maximum von 15,000 Tonnen zu partizipieren wünschen. Nach Ablauf der genannten Frist nimmt das Handelsdepartement eine erste Verteilung des Kredites vor und stellt jedem eingeschriebenen Exporteur diejenige Anzahl Gutscheine für die Ausfuhr zu, die dem ihm zugeschriebenen Anteil entspricht. Begehren, die nach dem 12. Dezember eingehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Zahl der zur Verfügung stehenden Gutscheine es erlaubt.

Verwendung von Holz zur Papierfabrikation. (Mitgeteilt vom Eidgenössischen Forstinspektorat, Abteilung

Forststatistik). Es dürfte wohl weitere forstliche Kreise interessieren, zu vernehmen, wie hoch sich in der Schweiz der Jahresbedarf der Papier- und Papierstofffabrikation beläuft. Nach einer auf Ansuchen der „Schweizerischen Forststatistik“ vom tit. Sekretariat des „Verbandes schweizerischer Papier- und Papierstoff-Fabrikanten“ (welchem sämtliche Geschäfte dieser Art in der Schweiz angehören) durchgeführten Enquête über das Jahr 1907 beträgt das verarbeitete Holzquantum 250,000 Ster = 170,000 m³ = 1,125,000 q oder 8 % der Gesamt-Produktion aller Waldungen des Landes. Hierbei ist jedoch in Berücksichtigung zu ziehen, daß nach derselben Enquête ein Drittel dieses Holzquantums aus dem Auslande eingeführt worden ist, was den obigen Prozentsatz auf 5½ reduziert. Immerhin hat unsere Forstwirtschaft mit diesem Konsum zu rechnen, dies umsomehr, als der schweizerische Wald wohl im Stande wäre, den ganzen Bedarf an Holz dieser Industrie zur Verfügung zu stellen. Mehrere größere Forstverwaltungen, wir nennen speziell Winterthur, haben sich seit Jahren bemüht, mit Holzstoff-Fabriken geschäftliche Verbindungen zu unterhalten, dies hauptsächlich aus dem Grunde, ihr Brennholz zu höheren Preisen abzusetzen und es ist ihnen solches auch gelungen.

Wir entnehmen z. B. dem Jahresbericht pro 1906 des Stadtforstamtes Winterthur, daß in diesem Jahre 1802 Ster Papierholz zum Durchschnittspreis von Fr. 13.21 per Ster (1905 = 14.07) abgesetzt werden konnten, währenddem für tannene Scheiter nur Fr. 11.71 (1905 = 11.24), für tannene Brügel nur Fr. 10.71 (1905 = 9.48) erzielt worden sind. Diese Preisdifferenz infolge der Verwendung des Holzes zu Papierstoff rührt nicht etwa daher, daß die Brennholzpreise durch diese Verwendung eines Teiles gedrückt worden sind; die Papierfabrikation verlangt heute nicht ausschließlich nur eine Holzart, wie dies früher im Anfangsstadium der Papierstoff-Fabrikation der Fall war oder etwa besondere Qualität, sie verwendet heute sämtliche Nadelholzarten nebst den weichen Laubhölzern für ihre Zwecke.

Noch mag die Notiz Interesse bieten, daß aus einem Ster Tannenholz durchschnittlich 150 kg Zellstoff oder 275 kg Holzschliff gewonnen werden können.

Unvernünftige Abholzung in Frankreich. In der Kammer tabelte ein Abgeordneter aus dem Jura die unvernünftige Abholzung der Wälder durch große Holzhändler. Seit 1900 seien einzig im Jura-Departement 140,000 Hektaren Wälder vermüstet worden. Landwirtschaftsminister Ruau erklärte, daß eine Vorlage in Vorbereitung sei, die der mißbräuchlichen Ausbeutung der Wälder steuere und Zustände beseitigen werde, die auf die Dauer die Schönheit, die Gesundheit, die Sicherheit, ja das Leben Frankreichs gefährden.

Sei die Nachahmung von Grolichs Heublumenseife von wem immer, es ist stets nur laienhafte Fälschung. [2048n